



Umzugsordnung Teufelsnacht

Liebe Narrenfreunde,
aufgrund früherer Vorkommnisse musste diese Verordnung erlassen werden.

Wir bitten um Beachtung

1. Den Anweisungen der Aufsteller und Ordner ist Folge zu leisten.
Die Ordner sind bei Verstößen gegen diese Ordnung, zur Identitätsfeststellung berechtigt. Erkennbar alkoholisierte Umzugsteilnehmer werden vom Umzug ausgeschlossen.
2. Es dürfen beim Nachtumzug nur handgeführte, nicht motorisierte Fahrzeuge mitgeführt werden.
3. Der Umzugsweg darf nicht verlassen werden.
Herangehen an die Häuser und sich hinter den Zuschauern zu bewegen ist verboten.
4. Die Zuschauer dürfen nicht über ein erträgliches Maß hinaus belästigt, geschweige denn einer Gefahr ausgesetzt werden.
5. Das Werfen von schwerem Auswurfmaterial ist nicht erlaubt.
6. Konfetti, Stroh, Getreidereste usw. dürfen nicht mitgeführt werden.
Die Ordner sind angewiesen, solche Materialien bis zum Ende des Umzugs in Verwahrung zu nehmen. Wir bitten hierbei um Verständnis, da wir von der Gemeinde zur Kostenerstattung herangezogen werden.
7. Fackeln und Feuerwerkskörper sind so sorgsam zu verwenden, dass keine Personen gefährdet und verletzt werden können.
Beispiel : Offenes Feuer, oder ähnliches darf nur zur Strassenmitte hin -weg von den Zuschauern- zur Schau gestellt werden, um Schäden jeglicher Art zu vermeiden.
8. Gruppen die Peitschen und ähnliches mitführen, ist so viel Platz zu lassen, dass keine Selbstgefährdung eintreten kann. Diese Gruppen müssen bei ihren Vorführungen so viel Sicherheitsabstand einhalten, dass diese keine Personen verletzen oder gefährden.
Es ist von den Gruppen während den Vorführungen sicherzustellen, dass keine Kinder oder andere Personen verletzt werden können.
9. Es ist nicht gestattet Hüte, Schirme, oder andere persönliche Gegenstände von Zuschauern bzw. Ordnungspersonal zu entwenden und/ oder zu beschädigen.
10. Es ist nicht gestattet Zuschauer zu fesseln oder in ihrer Bewegungsfreiheit einzuschränken.
11. Teilnehmer die gegen diese Ordnung verstoßen, handeln auf eigene Gefahr und haften für evtl. Schäden. Kann die verursachende Person nicht festgestellt werden, haftet die entsprechende Zunft.